

Reglement über die Spiel- und Erholungsflächen

Vom 17. November 2016

Der Einwohnerrat,

gestützt auf, gestützt auf das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 und § 44 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 7. Dezember 2000,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt für das Gebiet der Zone Landstrasse: Zweck

- a) die Anwendung des § 44 BNO;
- b) die Ersatzabgabe nach § 44 BNO;
- c) deren Verwendungszweck.

² Es bezweckt die Förderung von öffentlich zugänglichen Spiel- und Erholungsflächen in der Zone Landstrasse und in ihrem Umfeld.

§ 2

¹ Spiel- und Erholungsflächen dienen dem Spielen und der Erholung. Definition

² Öffentlich zugängliche Spiel- und Erholungsflächen sind für jedermann zugänglich und unentgeltlich benutzbar.

II. Anwendung

§ 3

¹ Die Mindestgrösse der Spiel- und Erholungsflächen richtet sich nach § 44 BNO. Lage und Mass der Spiel- und Erholungsflächen

² Sie sind im Grundsatz auf dem eigenen Grundstück zu erstellen.

³ Auf Flachdächern angeordnete Flächen können zu 50 % als Spiel- und Erholungsfläche angerechnet werden.

§ 4Abweichungs-
gründe

¹Von der Mindestgrösse für Spiel- und Erholungsflächen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass insbesondere

- a. keine ausreichende Besonnung gewährleistet ist;
- b. kein ausreichender Lärmschutz erzielt werden kann;
- c. eine gute städtebauliche Lösung verhindert wird.

²Wird dieser Nachweis erbracht, so ist nach Möglichkeit Realersatz in der näheren Umgebung anzubieten.

§ 5Mass der Ab-
weichung

¹Das Mass der Abweichung von der Mindestgrösse für Spiel- und Erholungsflächen wird durch den Gemeinderat in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

²Für jeden nicht erstellten Quadratmeter Spiel- und Erholungsfläche ist eine Ersatzabgabe in Form einer Einmalabgabe zu leisten.

³Ein Mindestmass an qualitätvollen Erholungsflächen ist jedenfalls zu gewährleisten.

III. Ersatzabgabe**§ 6**Höhe der Er-
satzabgabe

¹Die Einmalabgabe beträgt Fr. 200.00 pro nicht erstelltem Quadratmeter Spiel- und Erholungsfläche.

²Die Höhe der Abgabe wird an den Zürcher Index der Wohnbaupreise² angepasst.

§ 7

Zahlungspflicht

¹Der Gemeinderat verfügt die Ersatzabgabe zusammen mit der Baubewilligung.

²Die Ersatzabgabe wird vor Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig ist die Bauherrschaft.

³Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzgebung.

⁴Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann der Gemeinderat eine Sicherstellung verlangen.

IV. Fonds für Spiel- und Erholungsflächen**§ 8**

Fonds

Die Gemeinde Wettingen speist einen Fonds mit dem Namen „Fonds für Spiel- und Erholungsflächen“, der sich im Eigenkapital der Gemeinde befindet.

§ 9Verwendungs-
zweck

¹Die Fondsgelder werden für das Erstellen neuer oder den Ersatz und die Aufwertung bestehender öffentlich zugänglicher Spiel- und Erholungsflächen in der Zone Landstrasse und in ihrem Umfeld verwendet.

²Reine Unterhaltsarbeiten an bestehenden Anlagen werden nicht unterstützt.

² Zürcher Index der Wohnbaupreise, Indexrevision 2010, Stand April 2016: 99.2 Punkte

³ Geförderte Projekte für Spiel- und Erholungsflächen haben eine gute Nutzbarkeit und eine gute Gestaltung zu zeigen. Flächen auf privatem Grund sind als öffentlich zugängliche Anlagen zu kennzeichnen.

⁴ Der Gemeinderat legt den auszahlbaren Betrag pro Projekt im Einzelfall fest.

§ 10

Der Fonds wird durch die Einzahlung der in den Baubewilligungen verfügbaren Er- Äufnung
satzabgaben für nicht erstellte Spiel- und Erholungsflächen geäufnet.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit der Teiländerung Nutzungsplanung Land- Inkrafttreten
strasse in Kraft.

Wettingen, 17. November 2016

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident
Paul Koller-Buggiani

Die Protokollführerin
Barbara Wiedmer